Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Portugiesische Republik

(Rechtssache C-462/05) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zulässigkeit — Rechtskraft — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 1, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Art. 28 Abs. 2 Buchst. e)

(2008/C 209/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und M. Afonso)

Beklagte: Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes, Â. Seiça Neves und R. Laires)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 12 und 28 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Beibehaltung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 5 % auf die Maut für die Benutzung der Brücke über den Tejo in Lissabon

Tenor

- 1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 12 und 28 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2001/4/EG des Rates vom 19. Januar 2001 geänderten Fassung verstoßen, dass sie bei der Maut für die Straßenbrücken über den Tejo in Lissabon einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5 % beibehalten hat.
- 2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-39/06) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Zuschüsse für Investitionen und zur Beschäftigungsförderung — Verpflichtung zur Rückforderung — Versäumnis — Grundsatz des Vertrauensschutzes)

(2008/C 209/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Gross und T. Scharf)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: M. Lumma und C. Schulze-Bahr)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 249 EG und die Art. 1, 2 und 3 der Entscheidung 2003/643/EG der Kommission vom 13. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2003] 1520; Beihilfe Nr. C-62/00, ex NN 142/99) (ABl. L 227, S. 12) — Versäumnis, innerhalb der vorgesehenen Frist die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte Beihilfen zurückzufordern

Tenor

- 1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 1 bis 3 der Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2002 in Gestalt der Entscheidung 2003/643/EG vom 13. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die zur Rückforderung bestimmter in Art. 1 Abs. 2 Buchst. d und g dieser Entscheidung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärter Maßnahmen erforderlich sind.
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006.